

ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT BEIM AACHEN-LAURENSBERGER RENNVEREIN E.V.



Per Post an: Aachen-Laurensberger Rennvere Postfach 50 01 01, 52085 Aacher	•	il an: r@chioaachen.de	
Titel, Vor-, Nachname:(bzw. Firma und Ansprechpartne	······································		
Straße:		••••••	_
PLZ, Ort, Land:			Foto
Telefonnummer:(tagsüber erreichbar) E-Mail:			
Einzel- Mitgliedschaft	Aufnahmegebühr: Jahresbeitrag:	150 € 150 €	
Nachwuchs- Mitgliedschaft (bis einschl. 30. Lebensjahr)	Aufnahmegebühr: Jahresbeitrag:	70 € 70 €	
Firmen- Mitgliedschaft	Aufnahmegebühr: Jahresbeitrag:	450 € 450 €	
Geburtsdatum:	Beruf:		
☐ CHIO-Besucher seit	CHIO-Kartenkund	le seit	
☐ CHIO-Mitarbeiter seit	D bin/war aktiv im Re	eitsport	
Ich möchte Mitglied werden, weil		•••••	
Abbuchung der Mitgliedsbeiträge	erwünscht:		
IBAN-Nr.:			
Bank:	BIC:		
Ein SEPA-Lastschriftmandat wird	Ihnen separat, mit der Bitt	e um Unterschrift	zugeschickt.
Hinweis: Sollte aufgrund mangelnder De Abbuchung möglich sein, so wird der ALF			
Ich bin damit einverstanden, dass meine vollständige ALRV-Satzung sowie die AC sowie unter www.chioaachen.de eingesinkl. Turnierplatz und Datenschutzerklär widerrufen werden. Der Widerruf führt z	GB inkl. Turnierplatzordnung und ehen werden. Mit meiner Unters rung an. Diese Einwilligung ist fre	Datenschutzerklärun schrift erkenne ich die	ig können in der Geschäftsstelle e ALRV-Satzung sowie die AGB
Datum:	Unterschrift: (und ggf. Firmenstempe		

Auszug aus der Satzung des Aachen-Laurensberger Rennvereins e.V.

gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 23. Juni 2021

§ 4 - Mitgliedschaft

- 1. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt ein an den Aufsichtsrat zu richtendes schriftliches Aufnahmegesuch voraus, in dem sich der Bewerber zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
- 2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der vom Aufsichtsrat gebildete Aufnahmeausschuss durch Beschluss. Gegen die Entscheidung des Aufnahmeausschusses ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Der Aufnahmeausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, und zwar spätestens 60 Kalendertage vor der Generalversammlung, zusammen. Die Entscheidung des Aufnahmeausschusses wird schriftlich mitgeteilt, ohne die Entscheidung begründen zu müssen.
- 3. Die Mitgliedschaft tritt in Kraft mit der Zahlung einer Aufnahmegebühr, deren Höhe der Aufsichtsrat festlegt.
- 4. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar.
- 5. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - d) bei einer Personenhandelsgesellschaft oder einer juristischen Person, falls über deren Vermögen rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 6. Der Austritt ist innerhalb einer Frist von 42 Kalendertagen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat zu erklären. Die Mitgliederpflichten sind bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 7. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied ausschließen,
 - a) wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn es das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt, in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder in erheblichem Maße gegen die Satzung verstoßen, Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwidergehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat;
 - b) wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung die Pflicht zur Erfüllung der aus der Zugehörigkeit zum Verein erwachsenden finanziellen Pflichten nicht erfüllt; der Ausschluss kann dabei erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, das an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift zu richten ist, und das die Ankündigung der Ausschließung für den Fall der Nichtzahlung der Rückstände enthält, dreißig Kalendertage vergangen und die vollständige Zahlung aller Rückstände nicht erfolgt ist.
 - Der Aufsichtsrat hat seinen Beschluss über die getroffene Maßnahme schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zu übersenden. Gegen den Beschluss des Aufsichtsrates ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. §14.2. bleibt hiervon unberührt.
- 8. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens oder auf Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 9. Dem Aufsichtsrat steht das Recht zu, Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung der Generalversammlung.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge / Aufwandsentschädigungen

- 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe der Aufsichtsrat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres festsetzt. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.
- 2. Mitgliedsbeiträge werden differenziert festgesetzt für natürliche und juristische Personen.
- 3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- 4. Aufwendungen für Reisekosten und Auslagen können den Personen, die auftragsgemäß (auch ehrenamtlich) für den Verein tätig geworden sind, erstattet werden. Die in Ausübung der Tätigkeit für den Verein entstandenen Kosten sind durch geeignete Nachweise dem Grunde und der Höhe nach glaubhaft zu machen. Fahrt- und Reisekosten können pauschal in Höhe des Iohnsteuerlich zugelassenen Umfangs, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen, ersetzt werden. Sofern gesonderte oder bestehende vertragliche Vereinbarungen diesem Aufwendungsersatz entgegenstehen sollten, sind diese bis zu einer späteren Änderung maßgeblich.